



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 14 / 2017
Seite 839 – Seite 848
Ausgabedatum: 06.11.2017

INHALT

Hausordnung für die Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften
der Universität Heidelberg

S. 841

Hausordnung für die Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften der Universität Heidelberg

Gemäß § 17 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Rektor am 01.10.2017 folgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle durch die Universität Heidelberg genutzten und von ihr betriebenen Gebäude, in sich geschlossenen Gebäudeteile und Liegenschaften. Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und des ungestörten Ablaufs des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes sowie der genehmigten Veranstaltungen an der Universität.

§ 2 Hausrecht

Der Inhaber / die Inhaberin des Hausrechts ist die Rektorin/der Rektor und die von ihr / ihm beauftragten Personen. Hausrechtsbeauftragte nach Satz 1 sind insbesondere:

1. Dekaninnen und Dekane für die zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Räume ihrer Fakultät,
2. Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren für die zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Räume ihres/seines Instituts bzw. Einrichtung,
3. Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen der Universität für den Bereich der jeweiligen Einrichtung, für den Bereich der Universitätsverwaltung neben der Kanzlerin bzw. dem Kanzler auch die Geschäftsführende Beamtin bzw. der Geschäftsführende Beamte,

4. aufsichtsführende Personen bei universitären Prüfungen in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Prüfung,
5. Leiterinnen und Leiter der Sitzung von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Universität in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Nutzung,
6. Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen der Universität in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Lehrveranstaltung.

Dieses Recht ist mit der Übernahme des entsprechenden Amtes verbunden und erlischt mit dessen Ende oder durch Widerruf durch den Rektor. Die beauftragten Personen sind dazu ermächtigt, in und auf den ihrem Verantwortungsbereich zugeordneten Räumlichkeiten und Flächen der Universität in eigener Entscheidung Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen des geordneten Einrichtungsbetriebs oder des Hausfriedens zu treffen. Ausgenommen hiervon ist die Verhängung von Hausverboten, die über eine Dauer von sieben Tagen hinausgehen. Die Zentrale Universitätsverwaltung/Dezernat Recht und Gremien ist zu beteiligen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Universität sind – soweit im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wurde – von Montag bis Freitag, 7:00 bis 19:00 Uhr, geöffnet.
- (2) Abweichende Regelungen werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Gebäude und Gebäudeteile der Universität dürfen grundsätzlich nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken benutzt werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies im Interesse der Universität liegt und mit ihren Aufgaben vereinbar ist.
- (2) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (3) Die Fluchtwege sind frei zu halten. Es ist untersagt, Gebäudezugangs-, Brandabschnitts- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.ä. offenzuhalten. Das Rauchen und offenes Feuer in Universitätsgebäuden ist verboten. Die Brandschutzordnung der Universität ist einzuhalten.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität wirken darauf hin, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Technische Störfälle sind der zentralen Leitwarte (06221/54-5111), Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind der Universitätsverwaltung/Dezernat Planung, Bau und Sicherheit zu melden.
- (5) Die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmung es verlangt.
- (6) Sämtliche Räume, Gänge und Treppen sind sauber zu halten, Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- (7) Die Räume sind ausreichend zu belüften. Geöffnete Fenster sind hierbei, soweit möglich, festzustellen. Nach Verlassen der Räume und bei Regen, Schnee und windigem Wetter sind die Fenster zu schließen sowie der äußere Sonnenschutz einzufahren.

(8) Die Nutzungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass Instituts- und Seminarräume, Dienstzimmer usw. verschlossen, Wertgegenstände sicher aufbewahrt und Beleuchtung und elektrische Geräte ausgeschaltet werden. Nach Ende der Unterrichtsveranstaltung sind die Hörsäle zu verlassen. Diebstähle und Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Zentralen Universitätsverwaltung/dem Geschäftsleitenden Beamten anzuzeigen. Hierzu ist das entsprechende Formular der Zentralen Universitätsverwaltung zu verwenden.

(9) Für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, die sich nicht im Eigentum der Universität befinden oder an denen die Universität ein Nutzungsrecht hat, ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich.
Die Universität haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Diebstahl oder bei Beschädigung der vom Eigentümer mitgebrachten Wertgegenstände.

(10) Bauliche Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Mannheim und Heidelberg, beauftragt werden. Entsprechende Anträge sind über die Zentrale Universitätsverwaltung/Dezernat Planung, Bau und Sicherheit zu stellen.

§ 5 Nutzung von Räumen

- (1) Räume werden den universitären Einrichtungen durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler zur Nutzung zugewiesen. Weiterführende, bereichsinterne Zuweisungen von Räumlichkeiten sind unverzüglich der Zentralen Universitätsverwaltung/Dezernat Planung, Bau und Sicherheit mitzuteilen. Für die kurzzeitige Überlassung und Vermietung von Räumen (stunden- oder tageweise) an universitätsexterne Nutzer sind die Vertragsvorlagen der Zentralen Universitätsverwaltung/Dezernat Planung, Bau und Sicherheit zu verwenden.

- (2) Für Sonderveranstaltungen außerhalb des regulären Semesterbetriebs gemäß Vorlesungsverzeichnis ist die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter der geschäftsführenden Direktion der genutzten Räumlichkeit zu benennen. Liegt der Veranstaltungszeitraum außerhalb der Öffnungszeiten, ist der Sicherheitsdienst durch die Raumvergabestelle zu informieren. Veranstaltungen in mehr als 99 m² großen Veranstaltungsräumen fallen unter die VStättVO Baden-Württemberg oder sind auf 199 Teilnehmer zu begrenzen. Des Weiteren sind die örtlichen Betriebsvorschriften zu beachten.

- (3) Bei kurzzeitigen Überlassungen und Vermietungen von Räumen an universitätsexterne Nutzer sowie bei Sonderveranstaltungen ist die Rektoratsabteilung Kommunikation und Marketing zu informieren.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Auf den von der Universität verwalteten Liegenschaften bedürfen der Genehmigung:

1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
3. das Veranstellen von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
4. Veranstaltungen nicht-universitären Charakters,
5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede Art des Verkaufes, des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
6. Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnungen zu gewerblichen Zwecken,
7. Raumnutzungsänderungen.

Die Genehmigung ist bei den örtlichen für die Gebäudeverwaltung zuständigen Mitarbeitern oder bei der Zentralen Universitätsverwaltung/Dezernat Planung, Bau und Sicherheit zu beantragen. Betätigungen nach Nummer 6 sowie in Angelegenheiten der Außenkommunikation ist zusätzlich die Genehmigung bei der Rektoratsabteilung Kommunikation und Marketing zu beantragen.

(2) Unzulässig sind:

1. Parteipolitische Betätigungen, soweit sie nicht hochschulpolitische Betätigungen sind,
2. die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u.ä.,
3. Betteln, Hausieren und/oder Übernachten,
4. Aufkleber und Graffiti aller Art,
5. das private Mitführen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde oder von einer anderen Ausnahmeregelung erfasste Hunde,
6. die Nutzung sanitärer Anlagen in Universitätsgebäuden durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige noch Gäste der Universität sind.

§ 7 Fahrräder und Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdung, Personen- oder Sachbeschädigung ausgehen. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Das Mitführen von Fahrrädern in Gebäuden ist verboten.

(2) Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Unzulässig abgestellte Fahrräder, die offensichtlich zu entsorgen sind, können kostenpflichtig entfernt werden.

(3) Für Beschädigungen an den Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, wird kein Schadensersatz geleistet. Auf entfernte Fahrräder findet § 8 entsprechende Anwendung.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen innerhalb des Geltungsbereichs der Hausordnung sind unverzüglich beim zuständigen Hausmeisterdienst abzugeben.

§ 9 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Im Übrigen gilt das Allgemeine Straf- und Ordnungsrecht.

§ 10 Andere Bestimmungen und Verfügungen

Bestehende ergänzende Bestimmungen und Verfügungen für Einrichtungen, Räume, Parkplätze und Außenanlagen der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung gelten weiterhin und sind zu beachten. Zusätzlich zu dieser Hausordnung wird insbesondere auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand- und Strahlenschutz, der biologischen Sicherheit und der Gentechnik, auf die geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen sowie die Vorschriften der Parkraumbewirtschaftung verwiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft und ersetzt die bisher bestehende Hausordnung vom 30.07.1971.

Heidelberg, den 07.09.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de